

# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 99/11 -

## **In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn S....,

- Bevollmächtigte:

1. Rechtsanwälte Schmitz, Knoth,  
Zimmerstraße 79 - 80, 10117 Berlin -

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm  
vom 10. August 2010 - III-1 VAs 16/10 -,  
b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm  
vom 15. Juni 2010 - III-1 VAs 16/10 -,  
c) den Bescheid der Staatsanwaltschaft Köln  
vom 6. Januar 2010 - 327 E-9/05 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Masing  
und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 13. Mai 2015 einstimmig beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

### **G r ü n d e :**

1

Die vom Beschwerdeführer angegriffenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts halten sich im fachgerichtlichen Wertungsrahmen. Zwar rechtfertigt die bloße Tatsache, dass eine IT-gestützte Datenverarbeitung die Löschung einzelner Daten systembedingt nicht zulässt, die Speicherung eines im Übrigen für die behördliche Aufgabenerfüllung nicht erforderlichen Datenbestandes entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht. Die Anforderungen an die technische Datenverarbeitung haben insoweit den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu genügen und nicht umgekehrt. Im vorliegenden Fall lassen die übrigen Ausführungen des Oberlandesgerichts allerdings die konkret

in Rede stehende, fortdauernde Speicherung der Daten des Beschwerdeführers zur Gewährleistung einer effektiven Aufgabenwahrnehmung als vertretbar erscheinen. Im Ergebnis ist demnach eine Verkennung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu erkennen.

2

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.